

Bauvertrag

Warnpflicht

Übernahme

Konstruktiver Bauvertrag



Verbandsverfahren

„Ergänzende“ Vertragsauslegung?

VRUG

§ 5a Abs 1 KSchG neu

Schiedshängigkeit

Eintritt und Sperrwirkung

Treuhandbeteiligungen

Formpflicht

OGH zum Mietrecht

Mit der Konkludenz wird's ernst

Betriebsführung

Diversity Management



MEGA-CHECKLISTE

Körperschaftsteuer 2014

Dieser Arbeitsbehelf dient zur Planung der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2014. Er basiert auf der Gesetzeslage zum 1. 8. 2014 und berücksichtigt das Abgabenänderungsgesetz 2014 sowie das Budgetbegleitgesetz 2014. Es werden die wesentlichsten Bestimmungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit behandelt.

DRAGANA TODOROVIC / GEORG ERDÉLYI

A. Firmenwertabschreibung

1. „Asset Deal“ Abschreibung von derivativen Firmenwerten

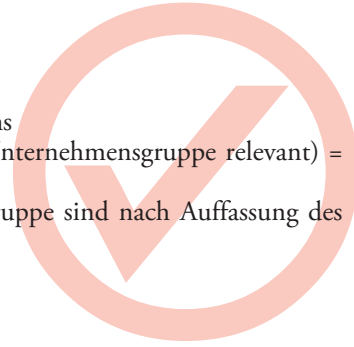
- ☑ Abschreibung linear über 15 Jahre; Halbjahresabschreibung kann anwendbar sein. Ein Badwill (negativer Firmenwert aus günstigem Kauf) vermindert die Anschaffungskosten der erworbenen Wirtschaftsgüter.

2. „Share Deal“ Abschreibung bei Beteiligungen an Gruppenmitgliedern

- ☑ Firmenwertabschreibungen gem § 9 Abs 7 KStG sind zwingend vorzunehmen; selbiges gilt für Zuschreibungen bei einem Badwill. Die steuerlich zu berücksichtigenden Fünfzehntelbeträge erhöhen bzw vermindern den steuerlichen Buchwert der Beteiligung. Dies gilt für Anschaffungen nach dem 31. 12. 2004 und vor dem 1. 3. 2014.
- ☑ Für Beteiligungen, welche **nach dem 28. 2. 2014** angeschafft wurden, steht keine Firmenwertabschreibung mehr zu. Eine bereits begonnene Firmenwertabschreibung kann jedoch fortgesetzt werden, wenn sie den Kaufpreis der Beteiligung beeinflussen konnte.
- ☑ Die Firmenwertabschreibung erfolgt bei
 - Anschaffung durch ein Gruppenmitglied oder den Gruppenträger
 - Beteiligung an einer betriebsführenden unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft
 - ausgenommen sind Anschaffungen von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw einem beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter

Dragana Todorovic, LL. B., MSc., Assistent Tax Service, MMag, Georg Erdélyi, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, sind in der Deloitte Gruppe in Wien tätig.

- ☑ Der **Firmenwert** errechnet sich folgendermaßen:
 - Anschaffungskosten
 - abzügl anteiliges unternehmensrechtliches Eigenkapital
 - abzügl anteilige stille Reserven des nicht abnutzbaren Anlagevermögens
 - abzügl steuerwirksame Teilwert-AfA (bei späterer Aufnahme in die Unternehmensgruppe relevant) = Firmenwert (max jedoch 50% der Anschaffungskosten)
- ☑ Fünfzehntel für den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Unternehmensgruppe sind nach Auffassung des BMF nicht absetzbar.



B. Sachanlagen

1. Halbjahresabschreibung

- ☑ Wenn die Nutzung des Wirtschaftsguts im Wirtschaftsjahr nicht mehr als sechs Monate dauert, sind 50% der jährlichen Abschreibung anzusetzen (bei Regelwirtschaftsjahr somit für Anschaffungen nach dem 30. 6. 2014 bzw bei Ausscheiden vor dem 30. 6. 2014).

2. Wertverluste

- ☑ Bei außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung hat eine außergewöhnliche Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert zu erfolgen.

3. Abschreibung Gebäude

- ☑ Dient das Gebäude zu 80% der unmittelbaren Betriebsausübung – 3% Abschreibung (2,5% bei Banken und Versicherungen); dient es anderen betrieblichen Zwecken – 2% Abschreibung. Bei gemischter Nutzung ist ein Mischsatz zu bilden. Sollte im Rahmen eines Gutachtens eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden, können höhere AfA-Sätze herangezogen werden.

4. Abschreibung Pkw

- ☑ Die Angemessenheitsgrenze (maximale Abschreibungsbasis inklusive Sonderausstattungen) von € 40.000,- brutto gilt sowohl für eigene als auch für geleaste Pkw. Aufwendungen entfallend auf darüber hinausgehende Anschaffungskosten sind steuerlich hinzuzurechnen („**Luxustangente**“). *Hinweis:* Ab März 2014 gilt für Pkw-Sachbezüge eine Obergrenze von € 720,- monatlich (entspricht 1,5% der Anschaffungskosten von max € 48.000,-).
- ☑ Eine Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren ist zugrunde zu legen. Bei Finanzierungsleasing ist ein „Aktivposten“ zu bilden (zu beachten: Bei nachfolgendem Kauf des Leasingfahrzeuges erhöht dieser die Anschaffungskosten).
- ☑ Bei Gebrauchtfahrzeugen (wenn nicht älter als fünf Jahre) ist auf den Neuwert und die Gesamtnutzungsdauer abzustellen. Bei „Fiskal-LKW“ und „Kleinbussen“ lt BMF-Liste kann eine kürzere Abschreibungsdauer gewählt werden; weiters entfällt die Angemessenheitsprüfung.

5. Geringwertige Wirtschaftsgüter

- ☑ Übersteigen die Anschaffungs- bzw Herstellkosten € 400,- nicht, kann eine Sofortabschreibung gem § 13 EStG erfolgen.

C. Beteiligungen

1. An inländischen Kapitalgesellschaften

- ☑ Beteiligungserträge sind steuerfrei; Veräußerungsgewinne oder -verluste und sonstige Wertveränderungen aus der Beteiligung sind steuerwirksam (ausgenommen ausschüttungsbedingte Teilwert-AfA).

2. Internationale Schachtelbeteiligungen

- ☑ Liegen vor, wenn Beteiligungen an EU-Gesellschaften (lt Anlage 2 zum EStG) und/oder ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, im Beteiligungsausmaß von mind 10% und mind ein Jahr gehalten werden. Gewinnanteile jeder Art sind grundsätzlich steuerfrei zu behandeln. Veräußerungsgewinne oder -verluste und sonstige Wertveränderungen bleiben steuerlich außer Ansatz, außer es handelt sich um einen „endgültigen Vermögensverlust“ bei Untergang der Gesellschaft (abzgl Dividenden der letzten fünf Jahre).
- ☑ Dies gilt nicht, wenn eine „unwiderrufliche“ **Option zur Steuerwirksamkeit** der Beteiligung ausgeübt wurde (für jede Beteiligung separat möglich). Betrifft dann Gewinne und Verluste aus Wertänderungen, Dividenden bleiben steuerfrei. Nach dem Begutachtungsentwurf des BMF zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 soll die Option innerhalb eines Monats ab Abgabe der Körperschaftsteuererklärung nachgeholt oder widerrufen werden können.

3. Internationale Portfoliodividenden

- ☑ Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften lt Anlage 2 zum EStG und ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen vergleichbar sind, jedoch das Mindestbeteiligungsausmaß iHv 10% nicht erfüllen, sind seit dem AbgÄG 2012 auch steuerfrei zu behandeln, wenn das DBA eine umfassende Amtshilfe vorsieht.

4. Switch-Over-Klausel bei internationalen Schachtelbeteiligungen

- ☑ Liegt der Unternehmensschwerpunkt der ausländischen Gesellschaft in der Erzielung von Passiveinkünften (Zinsen, Überlassung beweglicher körperlicher oder unkörperlicher Wirtschaftsgüter, Beteiligungsveräußerung) **UND** unterliegt das Einkommen der ausländischen Gesellschaft hinsichtlich der Bemessungsgrundlage bzw hinsichtlich des Steuersatzes keiner der österr Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer (Durchschnittssteuerbelastung von unter 15%), kommt es zu einem *Wechsel von der Befreiung zur Anrechnungsmethode*.

5. Switch-Over-Klausel bei internationalen Portfoliobeteiligungen

- ☑ Die ausländische Gesellschaft unterliegt keiner der österr Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer **ODER** die Gewinne der ausländischen Gesellschaft werden mit einem unter 15% liegenden Steuersatz besteuert **ODER** die ausländische Gesellschaft unterliegt im Ausland einer umfassenden persönlichen/sachlichen Befreiung. Auch hier kommt es zu einem *Wechsel von der Befreiung zur Anrechnungsmethode*.

6. Teilwertabschreibungen/Veräußerungsverluste

- ☑ Sind grundsätzlich über sieben Jahre zu verteilen, ausgenommen Beteiligungen, die nicht zum Anlagevermögen gehören (bei einer Beteiligung unter 5% wird dies idR angenommen); Möglichkeit der sofortigen Verrechnung von offenen Siebteilen mit Zuschreibungen bzw mit aufgedeckten stillen Reserven aus derselben Beteiligung sowie aus anderen Beteiligungen. Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste sind nicht abzugsfähig. Teilwertabschreibungen von Zwischengesellschaften bei Großmutterzuschüssen sind grundsätzlich nicht zulässig, außer ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Einlage und Ansatz des niedrigeren Teilwerts ist nachweislich gegeben. Im Rahmen einer Unternehmensgruppe und bei nicht optierten internationalen Schachtelbeteiligungen (zur Ausnahme siehe oben) können keine steuerwirksamen Teilwertabschreibungen vorgenommen werden.

7. Zuschreibung

- ☑ Bei Beteiligungen iSd § 228 Abs 1 UGB besteht lt VwGH auch dann eine Zuschreibungspflicht, wenn die Gründe des seinerzeitigen Wertverlusts und der nunmehrigen Wertsteigerung nicht ident sind.

8. Fremdkapitalzinsen

- ☑ Fremdkapitalzinsen iVm dem Erwerb von § 10 KStG Beteiligungen sind grundsätzlich abzugsfähig, jedoch besteht bei **Konzernerwerben** ein **Abzugsverbot**. Die mit der Kreditaufnahme für einen Beteiligungserwerb verbundenen **Geldbeschaffungs- und Nebenkosten** sind nach dem BBG 2014 generell nicht mehr abzugsfähig (in 2014 zeitaliquot ab dem 13. 6. 2014). Fremdkapitalzinsen iVm Gewinnausschüttungen sind abzugsfähig, nicht jedoch iVm Einlagenrückzahlungen.

D. Umlaufvermögen

1. Halb- und Fertigerzeugnisse

- ☑ Material- und Fertigungsgemeinkosten sind in angemessener Höhe anzusetzen. Verwaltungs- und Vertriebskosten dürfen steuerlich nicht angesetzt werden.

2. Forderungen

- ☑ Steuerlich sind pauschale Forderungswertberichtigungen nicht abzugsfähig. Eine unzulässige Pauschalwertberichtigung liegt nicht vor, wenn lediglich die Höhe einer Einzelwertberichtigung aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit geschätzt wird (EStR 2000, Rz 2373).

E. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen

- ☑ Max 45% der fiktiven Ansprüche; 60% für jene Arbeitnehmer, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben. Bei Übertragung auf eine Mitarbeitervorsorgekasse ist der Unterschiedsbetrag zur steuerlichen Rückstellung über fünf Jahre zu verteilen.

- ☑ **Neu:** Beschränkte Absetzbarkeit bei freiwilligen Abfertigungen gem § 67 Abs 6 EStG, die nach dem 28. 2. 2014 ausbezahlt werden. Betriebsausgaben-Abzugsverbot für jene Bezugssteile, die beim Empfänger nicht dem 6%igen Sondersteuersatz unterliegen, dh welche das Neunfache der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (für 2014: € 40.770,-) zzgl der dienstzeitabhängigen Erhöhungsbeträge übersteigen.

2. Rückstellungen für Pensionen

- ☑ Versicherungsmathematische Berechnung nach dem Ansammlungsverfahren mit einem Berechnungszinssatz iHv 6% und max 80% des letzten laufenden Aktivbezugs. Bei Übertragung auf eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung Verteilung des Unterschiedsbetrags zwischen der steuerwirksamen Pensionsrückstellung und dem Deckungserfordernis über zehn Jahre.
- ☑ **Deckungserfordernis:** Bestimmte Wertpapiere im Nennbetrag von mind 50% des Rückstellungsbetrags am Ende des zweitvorangegangenen Wirtschaftsjahrs erforderlich; ansonsten 30% Gewinnzuschlag.

3. Rückstellungen für Dienstjubiläen

- ☑ Analoge Berechnung wie Pensionsrückstellungen, jedoch vereinfachende finanzmathematische Berechnung zulässig (Zinsfuß 6%, angemessener Fluktuationsabschlag – ohne Nachweis 25%, bei Teilwertverfahren „Verfahrensabschlag“ von 10%).

4. Rückstellungen für Urlaub

- ☑ Teiler 22 bei 5-Tage-Wochen und 26 bei 6-Tage-Wochen.

5. Langfristige Rückstellungen

- ☑ **Entfall der bisherigen 80% Regelung! Neu:** Abzinsung von langfristigen (Laufzeit am Bilanzstichtag > 12 Monate) Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen mit einem fixen Zinssatz von 3,5%. Gilt für Rückstellungen, die erstmalig in nach dem 30. 6. 2014 endenden Wirtschaftsjahren gebildet werden.
- ☑ **Übergangsregelung:** Rückstellungen, die bereits in Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, die vor dem 30. 6. 2014 enden, sind steuerlich insoweit aufzulösen, als sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung ein niedrigerer Betrag ergibt (lineare Verteilung auf drei Jahre). Ergibt sich bei erstmaliger Abzinsung ein höherer Betrag, sind weiterhin 80% des Teilwerts anzusetzen.

6. Pauschal- und Aufwandsrückstellungen sind steuerlich unwirksam

F. Verbindlichkeiten

1. Disagio und Geldbeschaffungskosten

- ☑ Sind zwingend zu aktivieren und über die Laufzeit der Verbindlichkeit aufzuteilen. Soweit kein aktivierungspflichtiges Disagio besteht, Freigrenze von € 900,- für Geldbeschaffungskosten.

G. Nicht abzugsfähige Aufwendungen

1. Pkw und Kombinationskraftwagen

- ☑ Berücksichtigung der Luxustangente (für Anschaffungskosten über € 40.000,-) auch bei wertabhängigen Kosten, insb bei Kaskoversicherung.

2. Unangemessen hohe Aufwendungen

- ☑ IVm Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Antiquitäten, geknüpften Teppichen, Tapisserien.

3. Repräsentationsaufwendungen

- ☑ IVm Karten für Oper, WM-Tickets uÄ für Kunden/Geschäftspartner.
- ☑ Achtung: **Bewirtung von Geschäftsfreunden**
Bewirtung ohne Repräsentationskomponente sind **zur Gänze abzugsfähig** zB: Verkostung eigener Produkte, einfache Bewirtung bei Verkaufsveranstaltungen, Eventmarketing im Rahmen eines professionellen Marketingkonzepts. Bewirtungskosten sind **zur Hälfte abzugsfähig**, wenn die betriebliche Veranlassung überwiegt zB: Arbeitsessen im Vorfeld eines Geschäftsabschlusses. Wenn die Repräsentation nicht bloß untergeordnet ist, zur **Gänze nicht abzugsfähig** zB: Arbeitsessen nach Geschäftsabschluss.
- ☑ **Hinweis:** Bei Aufwendungen für **Geschäftsessen** ist der Vorsteuerabzug nur zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese der Werbung dienen und die betriebliche oder berufliche Veranlassung bei weitem überwogen hat.

4. Geld- und Sachzuwendungen

- ☑ Deren Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist (zB Bestechungs- und Schmiergelder).

5. Spenden

- ☑ Außer sie sind nach § 4 a EStG abzugsfähig (Spenden an bestimmte begünstigte Empfänger und „Spendenliste“ des BMF) und übersteigen nicht 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahrs.

6. Strafen

- ☑ ZB Verbandsstrafen, Diversionszahlungen und Abgabenerhöhungen nach dem FinStrG.

7. Aufsichtsratsvergütungen

- ☑ Zur Hälfte nicht abzugsfähig (ausgenommen Reisekostensätze gem § 26 Z 4 EStG); bei monistischen Systemen (*Societas Europaea*) sind Verwaltungsratsvergütungen zu einem Viertel nicht abzugsfähig.

8. Zahlungen an nicht genannte Empfänger

- ☑ Hier kann auch der Zuschlag iHv 25% gem § 22 Abs 3 KStG zu beachten sein.

9. Steuern vom Einkommen

- ☑ Soweit aufwandswirksam verbucht; betrifft Körperschaftsteuer samt Nebenansprüchen wie Anspruchszinsen, Säumniszuschläge uÄ, Kapitalertragsteuer, ausländische vergleichbare Steuern, Umsatzsteuer auf nicht abzugsfähige Aufwendungen, latente Steuern und Steuerumlagen.

10. „Managergehälter“

- ☑ Entgelte für Arbeits- oder Werkleistungen, die € 500.000,-/Person im Wirtschaftsjahr übersteigen. Betrifft echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inkl überlassene Personen), und zwar unabhängig davon, ob sie aktiv tätig oder ehemalige Dienstnehmer sind. Die Grenze von € 500.000,- ist auch bei der Bildung der Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen zu beachten.
- ☑ Gilt für alle **Aufwendungen nach dem 28. 2. 2014** – (zeit)aliquote Kürzung danach. Sonderregelungen für Personalüberlassung und Weiterverrechnungen im Konzern.
- ☑ *Hinweis:* Mehrere Normenprüfungsanträge des BFG sind beim VfGH anhängig.

11. Zinsen- und Lizenzzahlungen

- ☑ Abzugsverbot unter folgenden Voraussetzungen:
 - Zinsen oder Lizenzen iSd § 99 a EStG
 - Zahlung an eine (un)mittelbar konzernzugehörige Körperschaft privaten Rechts oder solche unter beherrschendem Einfluss desselben Gesellschafters
 - Einnahmen unterliegen bei empfangender Körperschaft a) aufgrund persönlicher oder sachlicher Befreiung keiner Besteuerung b) einem Steuersatz < 10% c) aufgrund dafür vorgesehener Ermäßigung einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 10%.
 - Durchgriff auf den tatsächlichen Nutzungsberechtigten
- ☑ Anwendbar auf alle Aufwendungen nach dem 28. 2. 2014.

H. Sonstige Zu- oder Abrechnungen

1. Interner Bildungsfreibetrag

- ☑ 20% der Aufwendungen für Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmern im **betrieblichen Interesse**, die im Rahmen innerbetrieblicher Aus- und Fortbildungseinrichtungen angeboten werden und für Dritte nicht zugänglich sind. Die Kosten sind pro Aus- und Fortbildungsmaßnahme mit € 2.000,-/Kalendertag begrenzt.

2. Gewinn- und Kapitalrücklagen

- ☑ Zurechnung der Zuführung (soweit anwendbar) zu Rücklagen und Abrechnung der Auflösung von Rücklagen.

3. Gesellschafterzuschüsse/Einlagenrückzahlungen

- ☑ Wenn unternehmensrechtlich als Ertrag verbucht, erfolgt eine Abrechnung. Bei Forderungsverzicht durch den Gesellschafter ist der **nicht werthaltige** Teil der Forderung steuerpflichtig.

- ⊗ Bei Einlagenrückzahlungen ist ein auf Ebene des Gesellschafters verbuchter Ertrag steuerneutral zu stellen, gleichzeitig erfolgt eine Abstockung des Beteiligungsbuchwerts.

4. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

- ⊗ Sind steuerfrei, jedoch ist der unmittelbar damit zusammenhängende Aufwand nicht abzugsfähig.
- ⊗ *Hinweis:* Kein Abzugsverbot der Aufwendungen zB bei Altersteilzeitgeld mit Ersatzarbeitskraft, Kombi-lohnbeihilfen für Arbeitgeber, Eingliederungsbeihilfen, Zuschüssen zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz und Lehrlingsförderung neu.

5. Auswirkungen aus Umgründungen iSd UmgrStG

- ⊗ Neutralisierung der unternehmensrechtlichen Buchgewinne oder -verluste.

6. Ergebnisanteil aus Mitunternehmerschaften

- ⊗ Neutralisierung des unternehmensrechtlichen Ertrags/Aufwands sowie Zu- und Abrechnung der steuerlichen Ergebnistangente.

7. Ausländische Betriebsstätten

- ⊗ Abrechnung von Betriebsstättengewinnen. Auch bei DBA mit Befreiungsmethode können ausländische Verluste angesetzt werden (Ermittlung nach inländischen Vorschriften, jedoch max der ausländische Verlust). Nachversteuerung ausländischer Betriebsstättenverluste bei Verwertung(-smöglichkeit) im Ausland.
- ⊗ *Hinweis:* Ab der Veranlagung 2015 bei Staaten ohne umfassende Amtshilfe Nachversteuerung spätestens im dritten Jahr nach dem Verlust.

8. Verlagerung von Wirtschaftsgütern in das Ausland

- ⊗ Grds steuerpflichtige Realisierung stiller Reserven. Bei einer Überführung innerhalb eines Betriebs desselben Steuerpflichtigen (EU oder EWR mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe) auf Antrag Feststellung der Steuerschuld und Verschiebung der Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung, bis zum sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen oder bis zur Verlegung ins Drittland. Analoge Anwendung bei Verlegung ausländischer Betriebe und Überführung ausländischer Wirtschaftsgüter in das Inland.
- ⊗ Bei Überführung nicht entgeltlich erworbener Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Nachversteuerung der geltend gemachten Betriebsausgaben bei Aktivierung im Ausland; ohne Nachweis Versteuerung von 65% des Fremdvergleichspreises, max jedoch des im Ausland angesetzten Aktivpostens.

9. Zurechnung von ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds

- ⊗ Darin enthaltene Dividenden können steuerfrei sein; zugleich Erhöhung des Buchwertes der betreffenden Anteile, Teilwertabschreibungen auf Kurswert möglich.

10. Grundstücksverkäufe

- ⊗ Bei der Veräußerung von Grund und Boden (wenn Teil des Anlagevermögens und kein betriebl Schwerpunkt in der Überlassung/Veräußerung von Grundstücken) kann ein Inflationsabschlag gem § 30 Abs 3 EStG zu berücksichtigen sein.

11. Abrechnung von Erträgen aus Steuern vom Einkommen

- ⊗ Hinsichtlich des Umfangs siehe oben ad Nicht abzugsfähige Aufwendungen Pkt 9. Weiters Forschungs- und Bildungsprämien soweit ertragswirksam vereinnahmt.

I. Unternehmensgruppe

1. Inländische Gesellschaften

- ⊗ Gänzliche Zurechnung der steuerlichen Ergebnisse beim maßgeblich beteiligten Gruppenmitglied bzw Gruppenträger; bei Beteiligungsgemeinschaften (auslaufend bis Ende 2020) anteilige Zurechnung. Die Mindestbestandsdauer in der Gruppe von drei Jahren ist zu beachten.

2. Ausländische Gesellschaften

- ⊗ *Ab 1. 3. 2014* können nur mehr Körperschaften aus dem EU/EWR-Raum oder aus Staaten mit umfassender Amtshilfe in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden. Gruppenmitglieder, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, scheiden mit 1. 1. 2015 ex lege aus der Gruppe aus. Führt dies zu einer Nachversteuerung der Verluste, wird diese über drei Jahre verteilt.

- ⊗ Ausländische Verluste sind nach inländischem Steuerrecht zu ermitteln, jedoch durch die Höhe des Verlusts nach ausländischem Recht beschränkt. **Nachversteuerung** bei Verwertungsmöglichkeit des Verlusts im Ausland, Ausscheiden aus der Gruppe und Verlust der Vergleichbarkeit der Gesellschaft.
- ⊗ *Relevant für die Veranlagung 2015:* Die Neuregelung sieht eine **Beschränkung der Verlustzurechnung von ausländischen Verlusten mit 75%** des inländischen Gruppenergebnisses vor (entsprechend dem Beteiligungsausmaß). Nicht berücksichtigte Verluste gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

3. Teilwertabschreibungen

- ⊗ auf Gruppenmitglieder sind steuerlich nicht möglich. Bei ausl Gruppenmitgliedern Kürzung des Nachversteuerungsbetrags bei Ausscheiden aus der Gruppe und endgültigen Vermögensverlusten bei Insolvenz oder Liquidation.

J. Verlustverwertung

1. Verrechnungs- und Vortragsgrenze

- ⊗ Verlustabzug steht nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte zu. Der nicht abgezogene Anteil kann in den Folgejahren zeitlich unbegrenzt abgezogen werden.
- ⊗ *Ausnahmen:* Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinne sowie in Insolvenzverfahren. Weiters Vorgruppenverluste und Nachversteuerung ausländischer Verluste in der Gruppe und bei Betriebsstätten.

2. Mantelkauf

- ⊗ Kein Verlustabzug und Verlust offener Siebtelbeträge aus Teilwert-AfA bei Änderung der Identität des Steuerpflichtigen auf entgeltlicher Basis (wesentliche Änderung der organisatorischen, wirtschaftlichen und Gesellschaftsstruktur) ausgenommen zur Sanierung des Steuerpflichtigen. *Hinweis:* Sonderbestimmungen im UmgrStG beachten.

K. Körperschaftsteuer

1. Mindestkörperschaftsteuer

- ⊗ Das Mindeststammkapital der GmbH wurde mit Abgabenänderungsgesetz 2014 (*ab 1. 3. 2014*) von € 10.000,- wieder auf € 35.000,- erhöht. Für 2014 ergibt sich dadurch eine Mindeststeuer von € 1.437,50. Anrechnung in Folgejahren, soweit ausreichendes Einkommen vorhanden ist. Innerhalb einer Unternehmensgruppe fällt für jedes inländische Gruppenmitglied MiKöSt an, soweit das Gesamteinkommen in der Gruppe nicht „ausreichend“ positiv ist.
- ⊗ *Steuerliches Gründungsprivileg:* Nach dem 30. 6. 2013 gegründete GmbHs haben ab 1. 3. 2014 eine reduzierte Mindeststeuer für die ersten fünf Kalenderjahre nach der Gründung von € 500,- (€ 125,-/Quartal) und für die folgenden fünf Kalenderjahre von € 1.000,- pro Kalenderjahr (€ 250,-/Quartal) zu entrichten.

2. Ausländische Steuern

- ⊗ Anrechnung der nach Doppelbesteuerungsabkommen zulässigen ausländischen Steuern innerhalb des **Anrechnungshöchstbetrags**. Ohne DBA Anrechnung bzw Befreiung nach der Verordnung zu § 48 BAO, BGBl II 2002/474.
- ⊗ *Hinweise:* Erstattungsanträge für die DBA-Sätze übersteigende ausländische Steuern können möglich sein. Bei Portfoliodividenden und Anrechnungsmethode ist ein Vortrag der ausländischen Körperschaftsteuer in Verlustjahren möglich.

3. Weitere Anrechnungen

- ⊗ Kapitalertragsteuer (zB falls keine Befreiungserklärung abgegeben wurde, bei Inlandsdividenden und Beteiligung unter 10% sowie Investmentfonds).

L. Prämien

1. Forschungsprämie

- ⊗ 10% der Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung lt OECD Frascati Manual sowie der Aufwendungen für Auftragsforschung. Die Forschungstätigkeit muss in einem inländischen Betrieb bzw einer inländischen Betriebsstätte erfolgen oder von dieser in Auftrag gegeben werden.
- ⊗ Die Prämie für eigenbetriebliche Forschung erfordert ein Gutachten der FFG. Die Bemessungsgrundlage für die Prämie ist bei Auftragsforschung mit € 1.000.000,- pro Wirtschaftsjahr beschränkt; der Auftragnehmer muss seinen Sitz in Österreich bzw in der EU/EWR haben und darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe sein.

2. Bildungsprämie

- ✓ 6% der externen Bildungsaufwendungen.
- ✓ *Hinweis:* Der Bildungsfreibetrag gem § 4 Abs 4 Z 8 EStG ist steuerlich ungünstiger.
- ✓ *Beachte:* Die genannten Prämien sind bis spätestens zur Rechtskraft des Körperschaftsteuerbescheids zu beantragen.